

496/AB
Bundesministerium vom 25.04.2025 zu 553/J (XXVIII. GP)
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.155.429

Ihr Zeichen: BKA - PDion

(PDion)553/J-NR/2025

Wien, 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Februar 2025 unter der Nr. **553/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mail Policy“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten, die als E-Mails gespeichert sind?

Neben allgemeinen Regelungen betreffend Datensicherheitsvorschrift und Datengeheimnis werden mit einer internen Richtlinie spezifische Dienstpflichten der Mitarbeitenden bezüglich der Internet- und E-Mail-Nutzung geregelt.

Für Mitarbeitende der IKT-Abteilung gilt zusätzlich eine „Security Policy“, in der die Verantwortung für IT-Sicherheit festgelegt ist.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- Wann darf ein Mitarbeitender Ihres Ministerium E-Mails aus dem eigenen dienstlichen E-Mail-Postfach löschen?
- Wie lange werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?
- Wo und wie werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?
- Welche Abteilung oder welche Person ist dafür verantwortlich?
- Wer hat Zugriff auf gelöschte E-Mails?
- Welche Möglichkeiten zur Wiederherstellung bestehen?

Es gilt der Grundsatz, dass sämtliche Sachverhalte, die für eine behördliche Entscheidung relevant sind, mittels Akt zu dokumentieren sind. Demnach ist auch jede E-Mail-Kommunikation, die einer nachvollziehbaren Prüfung eines entscheidungsrelevanten Sachverhalts dient, entsprechend festzuhalten. Seit der Einführung des elektronischen Akten-(ELAK)-Systems sind derartige E-Mails in diesem System nach den Vorschriften der Büroordnung zu dokumentieren, mit einer Aufbewahrungsfrist zu versehen und in der Folge nach den archivrechtlichen Bestimmungen entweder zu vernichten oder im Österreichischen Staatsarchiv zu archivieren.

Gemäß § 2 Abs. 4 iVm § 3 der Büroordnung des Bundes sind alle Geschäftsstücke, gleichgültig auf welchem Weg sie einlangen, grundsätzlich im ELAK-System zu führen. Ob es sich bei einer E-Mail um ein Geschäftsstück im Sinne der Büroordnung oder um ein Schriftstück, welches auf Grund des Inhalts keiner Erledigung bedarf (§ 2 Abs. 5 Büroordnung), handelt, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Löschung von E-Mails aus dem eigenen E-Mail-Postfach, welche nicht Bestandteil eines Aktes werden, kann von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer grundsätzlich jederzeit in Eigenverantwortung durchgeführt werden. Im Zweifelsfall ist mit der fachlich übergeordneten Stelle zu klären, ob eine E-Mail gelöscht werden kann. Gelöschte E-Mails werden im Ordner „Gelöschte Objekte“ in dem jeweiligen E-Mail-Postfach solange aufbewahrt, bis sie aus diesem Ordner von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer gelöscht werden. Danach können die gelöschten Elemente noch 90 Tage in dem E-Mail-Postfach wiederhergestellt werden. Zudem können IT-E-Mail-Administrierende eine Wiederherstellung aus einer Datensicherung veranlassen.

Zur Frage 8:

- Wie sieht das Sicherungskonzept für das derzeitige E-Mail-System Ihres Ministeriums aus? Bitte um Angabe, was gesichert wird, wie oft, und auf welchen Zeitraum zurück die Sicherung besteht.

Die Wiederherstellung aus einer Datensicherung (Mailserver-Backup) kann durch IT-Administrierende innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes von zwölf Monaten erfolgen. Danach werden vorhandene Sicherungen automatisiert überschrieben.

Dabei stehen folgende Sicherungen nach dem Generationenprinzip (Rotationsschema) beginnend mit dem Wochenbeginn zur Verfügung:

- Für die letzten sieben Tage eine tägliche Sicherung
- Für die letzten drei Kalenderwochen je eine Sicherung pro Woche
- Für die letzten drei Kalendermonate je eine Sicherung pro Monat
- Für die letzten drei Kalenderquartale je eine Sicherung pro Quartal

Zu den Fragen 9 und 10:

- Wer kann über die Wiederherstellung von gelöschten E-Mails entscheiden?
- Wie lange dauert eine eventuelle Wiederherstellung von gelöschten E-Mails?

Grundsätzlich kann die Wiederherstellung von gelöschten E-Mails nur von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des E-Mail-Postfaches durchgeführt (bis zu 90 Tage nach der Löschung) oder bei der IKT-Abteilung beantragt werden. In Ausnahmefällen kann die fachlich übergeordnete Stelle unter Einbeziehung der Personalvertretung eine Wiederherstellung durch IT-Administrierende beantragen. In solchen Fällen entscheidet die IKT-Abteilung aufgrund der im Dienstweg zu ergehenden nachvollziehbaren sachlichen Begründung unter Nennung der Rechtsgrundlage über die Durchführung der Wiederherstellung.

Die Wiederherstellung dauert im Zeitraum von bis zu 90 Tagen nach der Löschung in der Regel wenige Minuten. Die Wiederherstellung älterer gelöschter E-Mails erfordert die Rücksicherung des E-Mail-Postfaches.

Die Wiederherstellung eines gelöschten und nur mehr auf ausgelagerten Sicherungen vorhandenen E-Mail-Postfaches kann ein bis vier Wochen in Anspruch nehmen, abhängig von der aufgetretenen Abweichung der gegenwärtigen Systemarchitektur zur Momentaufnahme der zugrundeliegenden Sicherung. Bei bedeutender Abweichung der

Systemarchitektur kann auch eine Hardwarebeschaffung zur parallelen Abbildung der „alten“ Serverinfrastruktur notwendig werden, in diesem Fall verlängert sich die Durchlaufzeit um weitere sechs Wochen.

Zu den Fragen 11 bis 13:

- Besteht in Ihrem Ressort ein eigenes Rechenzentrum?
- Werden Mail-Backups auf ministeriuminternen Servern abgelegt?
 - a. Wenn nein, wo werden diese sonst abgelegt?
- Inwiefern spielt das Bundesrechenzentrum eine Rolle bei der Aufbewahrung gelöschter dienstlicher E-Mails Ihres Ressorts?

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) betreibt ein eigenes Rechenzentrum. Backups werden auf ministeriumsinternen Servern gespeichert. In diesem Zusammenhang werden seitens des BMLUK keine Leistungen des Bundesrechenzentrums in Anspruch genommen.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

